



Voraussetzungen für die Förderung nach dem "Konzept zur Förderung der Erinnerungskultur"

Gedenkstätten und NS-Erinnerungsorte werden in Nordrhein-Westfalen ausschließlich in lokaler Verantwortung, d.h. in kommunaler oder freier Trägerschaft betrieben. Freie Träger werden in der Regel kommunal unterstützt. Die lokale Verantwortung für die Gedenkstätten sichert eine vielfältige, von bürgerschaftlichem Engagement und vom politischen Willen vor Ort getragene Erinnerungskultur in Nordrhein-Westfalen.

Die Landesregierung würdigt ausdrücklich Verantwortung, Engagement und Leistungen von Bürgerinnen, Bürgern und Kommunen. Die Förderung der Gedenkstätten durch das Land fußt auf dem Grundsatz, lokale Verantwortung und Engagement zu stärken.

Gefördert werden vorrangig Projekte an den NS-Gedenkstätten und -Erinnerungsorten in NRW. Darüber hinaus können Projekte zur Aufarbeitung der Geschichte, insbesondere des Nationalsozialismus, von besonderem Landesinteresse unterstützt werden.

Die aktuellen Förderbedingungen basieren auf einem Kabinettsbeschluss von 2013 und wurden 2016 weiterentwickelt.

Die Mittel sind in zwei Förderkörbe aufgeteilt:

- **Förderkorb 1** unterstützt die Gedenkstätten bei der Umsetzung ihrer jährlichen Arbeitsschwerpunkte durch eine verlässliche Projektförderung.
- **Förderkorb 2** soll im Wege der Finanzierung von Einzelprojekten die Vielfalt und Innovationsfähigkeit der Gedenkstätten in NRW unterstützen.

Aus **Förderkorb 1** geförderte Einrichtungen müssen eine dauerhafte Ausstellung zu relevanten erinnerungskulturellen Schwerpunkten der Geschichte des NS-Regimes anbieten, die regelmäßig zu festen Öffnungszeiten für die Allgemeinheit zugänglich ist. Antragsberechtigt sind alle seit mindestens drei Jahren dauerhaft tätigen Einrichtungen in NRW, deren Leitbild mit den Anforderungen des erinnerungskulturellen Konzeptes übereinstimmt.

Die Förderung wird in verschiedenen Stufen gewährt: Für **professionell betriebene Gedenkstätten** gibt es drei unterschiedliche Fördersätze in Abhängigkeit von der Stärke des hauptberuflichen wissenschaftlichen/pädagogischen Personals. Für **ehrenamtlich betriebene Gedenkstätten** gibt es zwei verschiedene Fördersätze in Abhängigkeit von der Höhe des kommunalen Betriebskostenzuschusses.

Aktuell gelten folgende jährliche Sätze:

Gedenkstätten mit hauptberuflichem Personal	
Bei mindestens <u>zwei</u> hauptberuflich, kontinuierlich arbeitenden wissenschaftlichen / pädagogischen Vollzeitstellen	61.200 €
Bei mindestens <u>einer</u> hauptberuflich, kontinuierlich arbeitenden, wissenschaftlichen / pädagogischen Vollzeitstelle	43.350 €
Bei mindestens <u>einer halben</u> hauptberuflich, kontinuierlich arbeitenden wissenschaftlichen / pädagogischen Stelle	25.500 €
Ehrenamtlich betriebene Gedenkstätten	
Bei einem kommunalen Betriebskostenzuschuss von mindestens 2.500 Euro	2.550 €
Bei einem kommunalen Betriebskostenzuschuss von mindestens 5.000 Euro	5.100 €

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Referat „Gedenkstättenförderung, Erinnerungskultur“:

Tel.: 0211/896 - 4866

erinnern@politische-bildung.nrw.de